

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

§§

I. Jagdrecht und Jagdrechtsausübung

A. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---|----|
| Begriff des Jagdrechtes | 1 |
| Hege, Weidgerechtigkeit und Jagdwirtschaft | 2 |
| Wild, jagdbare Tiere | 3 |
| Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes | 3a |
| Jagdrecht des Grundeigentümers | 4 |
| Ausübung des Jagdrechtes | 5 |
| Eigenjagdgebiet | 6 |
| Wildgehege | 7 |
| Jagdrecht der Gemeinde und agrarischen Gemeinschaften | 8 |
| Zusammenhang von Grundflächen | 9 |
| Genossenschaftsjagdgebiet | 10 |

B. Bildung von Jagdgebieten

| | |
|---|----|
| Jagdperiode und Jagdjahr | 11 |
| Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete sowie der Schau- und Zuchtgehege | 12 |
| Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten | 13 |
| Vorpachtrechte | 14 |
| Abrundung von Jagdgebieten | 15 |

| | |
|---|-----|
| Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten und der Zuerkennung von Vorpachtrechten | 16 |
| Ruhen der Jagd | 17 |
| Ausschluß der aufschiebenden Wirkung | 17a |

C. Verwaltung der Genossenschaftsjagd

| | |
|---|----|
| Jagdgenossenschaften | 18 |
| Jagdausschuß | 19 |
| Wahl des Jagdausschusses | 20 |
| Aufgaben, Vertretung und Enthebung des Obmannes | 21 |
| Beschlußfassung des Jagdausschusses | 22 |
| Mandatsverlust der Jagdausschußmitglieder | 23 |
| Einstweilige Verwaltung | 24 |

D. Ausübung und Nutzung der Genossenschaftsjagd

| | |
|--|----|
| Arten der Nutzung | 25 |
| Eignung des Pächters | 26 |
| Jagdgesellschaft | 27 |
| Öffentliche Versteigerung, Versteigerungsbedingungen | 28 |
| Verbotene Vereinbarungen | 29 |
| Kundmachung der Versteigerung | 30 |
| Vorgang bei der Versteigerung | 31 |
| Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung | 32 |
| Kostenersatz | 33 |
| Kautions | 34 |
| Erlag des Pachtschillings | 35 |
| Erlag des Pachtschillings für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet | 36 |
| Aufteilung des Pachtschillings | 37 |
| Unterverpachtung; Weiterverpachtung (Abtretung der Pachtung) | 38 |
| Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens | 39 |

| | |
|--|----|
| Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses | 40 |
| Ausfertigung des Pachtvertrages | 41 |
| Genossenschaftsjagdverwalter | 42 |
| Bestellung des Genossenschaftsjagdverwalters | 43 |
| Kosten der Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter | 44 |
| Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden | 45 |
| Änderung des Jagdpachtvertrages | 46 |
| Auswirkung des Todes des Pächters auf das Jagdpachtverhältnis | 47 |
| Auflösung des Jagdpachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde | 48 |
| Kostenersatz bei Pachtvertragsauflösung | 49 |

E. Vorschriften für die im § 14 (Vorpachtrechte) bezeichneten Pachtverhältnisse

| | |
|---------------------------------|----|
| Vorschriften für Vorpachtrechte | 50 |
|---------------------------------|----|

F. Ausübung und Verwaltung des Eigenjagdrechtes

| | |
|---|----|
| Verpachtung von Eigenjagden | 51 |
| Ausübung der unverpachteten Eigenjagd | 52 |
| Ausübung des Eigenjagdrechtes der Gemeinde und agrarischen Gemeinschaft | 53 |

G. Änderung im Grundbesitz im Laufe der Jagdperiode

| | |
|-------------------------------------|----|
| Entstehung eines neuen Jagdgebietes | 54 |
| Teilung des Eigenjagdgebietes | 55 |
| Änderungen im Vorpachtrecht | 56 |
| Auflassung von Wildgehegen | 57 |

II. Die Jagdkarte

| | |
|-------------------------|----|
| Erlangung der Jagdkarte | 58 |
|-------------------------|----|

| | |
|--|----|
| Die Jagdgastkarte | 59 |
| Jagdprüfung | 60 |
| Verweigerung der Jagdkarte | 61 |
| Entzug der Jagdkarte | 62 |
| Jagdkartenabgabe, Ungültige Jagdkarten | 63 |

III. Jagdschutz, Jagdschutzorgane und Berufsjäger

| | |
|---|----|
| Der Jagdschutz | 64 |
| Jagdaufsicht | 65 |
| Jagdaufseher | 66 |
| Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher | 67 |
| Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd | 68 |
| Berufsjäger | 69 |
| Berufsjägerprüfung | 70 |
| Strafgesetzlicher Schutz der Jagdaufseher | 71 |
| Waffengebrauch der Jagdaufseher | 72 |

IV. Schonvorschriften

| | |
|--|-----|
| Schuß- und Schonzeiten | 73 |
| Ausnahmen von den Schonvorschriften | 74 |
| Verlängerung der Schonzeit, Einschränkung und Einstellung des Abschusses | 75 |
| Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen | 76 |
| Verkauf von Wild während der Schonzeit | 77 |
| Schutz von Greifvögeln und anderen Federwildarten | 77a |
| Haltung von Greifvögeln, Kennzeichnung | 78 |
| Verkauf von Eiern des Federwildes | 79 |

V. Vorschriften für die Jagdbetriebsführung, jagdliche Verbote

| | |
|--|----|
| Abschußplan | 80 |
| Verfahren zur Erlassung der Abschußverfügung | 81 |

| | |
|---|-----|
| Änderung der Abschlußverfügung oder des Abschusses | 82 |
| Rechtswirkungen der Abschlußverfügung, Ausnahmen | 83 |
| Abschußliste | 84 |
| Hegeschau | 85 |
| Verordnungsermächtigung | 86 |
| Wildfütterung | 87 |
| Rotwildwintergatter | 87a |
| Jagdeinrichtungen, Benützung nicht öffentlicher Wege, Einsprünge | 88 |
| Jägernotweg | 89 |
| Krankgeschossenes Wild, Wildfolge | 90 |
| Jagdhunde | 91 |
| Fangen von Wild, Verbot von Fallen | 92 |
| Verbot von Giften | 92a |
| Wildseuchen | 93 |
| Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Sperre von Jagdgebieten | 94 |
| Bewilligung von Wildschutzgebieten | 94a |
| Sperre von Wildschutzgebieten, Jagd- und Zuchtgehegen sowie Wildfütterungsbereichen | 94b |
| Verbote sachlicher Art | 95 |
| Aussetzen von Wild | 95a |
| Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd | 96 |
| Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen | 97 |

VI. Jagd- und Wildschaden

A. Schadensverhütung

| | |
|--|-----|
| Jagdliche Beschränkungen im Interesse der Landeskultur | 98 |
| Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen | 99 |
| Abschuß zum Schutze der Kulturen | 100 |

B. Schadenersatzpflicht

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Haftung für Jagd- und Wildschäden | 101 |
|-----------------------------------|-----|

| | |
|---|-----|
| Schäden durch Wechselwild | 102 |
| Schäden durch aus Gehegen ausgebrochene Tiere | 103 |
| Rückgriffsrecht des Verpflichteten | 104 |
| Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen | 105 |
| Schadensermittlung | 106 |

C. Verfahren

| | |
|---|------|
| Ersatz von Jagd- oder Wildschäden | 107 |
| Bestellung der Schlichter | 108 |
| Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden, Enthebung der Mitglieder | 109 |
| Anmeldung des Schadens, Aufgaben des Schlichters | 110 |
| Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten | 111 |
| Verlust des Schadenersatzanspruches | 112 |
| Ausschreibung der Verhandlung | 113 |
| Verhandlung vor der Bezirkskommission | 114 |
| Neuerliche Verhandlung | 115 |
| Wiederholung der mündlichen Verhandlung | 115a |
| Entscheidung der Bezirkskommission | 116 |
| Aufteilung der Kosten des Verfahrens | 117 |
| Niederschrift | 118 |
| Ausfertigung der Entscheidung | 119 |
| Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Bezirkskommission | 120 |
| Landeskommission für Jagd- und Wildschäden | 120a |
| Fälligkeit, Vollstreckung | 121 |
| Verfahrensvorschriften | 122 |
| Gebühren, Tarif, Drucksorten | 123 |

D. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes

| | |
|--|-----|
| Übereinkommen über Schadenersatz, Geltendmachung | 124 |
|--|-----|

VII. Interessenvertretung der Jäger

| | |
|--|------|
| Der NÖ Landesjagdverband | 125 |
| Aufgaben des NÖ Landesjagdverbandes | 126 |
| Aufgaben der Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes | 127 |
| Organe des NÖ Landesjagdverbandes | 128 |
| Disziplinarverfahren | 128a |
| Beitragsleistung | 129 |
| Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes | 130 |

VIII. Behörden und Verfahren außer Straffällen

| | |
|---|-----|
| Zuständigkeit bei Handhabung des Gesetzes | 131 |
| Jagdbeiräte | 132 |
| Jagdkataster und Jagdstatistik | 133 |

IX. Übertretungen und Strafen

| | |
|---|-----|
| Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften | 134 |
| Strafbestimmungen | 135 |
| Verfall | 136 |
| Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände | 137 |
| Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren | 138 |
| Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrecht | 139 |

X. Umgesetzte EG-Richtlinien

XI. Wirksamkeitsbeginn

XII. Außer Kraft tretende Vorschriften

2. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „dem Wild“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
3. § 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3
Wild, jagdbare Tiere

- (1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):
 1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, die Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);
 2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe.
- (2) Mit Ausnahme folgender Tierarten ist das in Abs. 1 Z. 1 genannte Haarwild jagdbar: Bär, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze.
- (3) Folgende Federwildarten sind jagdbar:

Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wildtruthahn, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel, Bekassine, Waldschnepfe, Höckerschwan, Saatgans, Graugans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente und Bläßhuhn.
- (4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:
 1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;
 2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit;
 3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;

4. Verbot des Transports;
5. Verbot des Handels oder Tausches;
6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;
3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;
6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;
7. Verbot des Anbots zum Verkauf.

Die Verbote nach Z. 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 77a.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und
3. einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:
 - a) Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - b) Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - c) Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - d) Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,
 - e) Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
 - f) selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn

- die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
 4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z. 3 lit. f und
 5. Art der Kontrollen.
- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn
1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
 2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
 3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
 4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.
- (9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.“
4. § 17a erhält die Überschrift „Ausschluß der aufschiebenden Wirkung“.
5. § 50 erhält die Überschrift „Vorschriften für Vorpachtrechte“.
6. Dem § 63 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Einnahmen des Landes sind u.a. zur Förderung der Forschung zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände des Federwildes, sowie zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Haarwildes zu verwenden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.“
7. Im § 68 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „der jagdbaren“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt.
8. Im § 73 Abs. 1 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wortfolge „sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten“ eingefügt.

9. § 74 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 8 die Bewilligung erteilen, Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen.“

10. § 74 Abs. 5 erster bis dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild und den Vorschriften der §§ 3 Abs. 5 und 77a Abs. 1 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

11. § 76 erhält die Überschrift „Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen“.

Im § 76 wird die Wortfolge „bestimmter Wildarten“ durch die Wortfolge „bestimmter Haarwildarten“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 4 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

12. Im § 77a Abs. 3 entfällt das Wort „geschonten“ und lautet der letzte Halbsatz:

„die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 3 Abs. 8 zu genehmigen.“

13. Dem § 77a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Folgende Federwildarten und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse dürfen verkauft und zum Verkauf befördert und gehalten werden, sofern sie rechtmäßig erworben wurden:

- a) Stockente,
- b) Rebhuhn,
- c) Fasan und
- d) Ringeltaube.

(7) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Verkauf weiterer Federwildarten zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Die Landesregierung

hat davor die Europäische Kommission zu konsultieren.“

14. Im § 84 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „und“ angefügt und folgende Wortfolge eingefügt:

„- jeden unbeabsichtigten Fang und jede unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten spätestens vor der Vorlage der Abschlußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde“.

15. Dem § 84 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund der Eintragungen in der Abschlußliste den Erhaltungszustand des Wildes, sowie die Fälle des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten zu überwachen.“

16. § 95 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Alle nicht-selektiven Jagdmethoden sind verboten, insbesondere ist es verboten:“

17. Im § 95 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „jagdbare Tiere“ durch das Wort „Wild“ und die Wortfolge „jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt sowie nach dem Wort „halbautomatischen“ die Wortfolge „oder automatischen“ eingefügt.

18. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird vor dem Wort „künstliche“ die Wortfolge „Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele,“ und nach dem Wort „Zielgeräte“ die Wortfolge „,Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch das Wort „, wie“ ersetzt.

19. Dem § 95 Abs. 1 werden folgende Z. 8 bis 10 angefügt:

„8. als Lockmittel geblendete oder verstümmelte lebende Tiere sowie betäubende Köder zu verwenden; Tonbandgeräte, elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, zu verwenden; Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende Netze zu verwenden; zu begasen oder auszuräuchern;

9. Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen oder Fangfallen zu bejagen;

10. die Jagd aus Luftfahrzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen oder Booten mit einer

Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h auszuüben.“

20. Im § 95a Abs. 4 wird vor dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „sowie nicht heimische Vogelarten“ eingefügt.

21. § 95a Abs. 5 erster Punkt lautet:

„• einheimische (wildlebende) Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden,“

22. § 95a Abs. 5 letzter Punkt lautet:

„• die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht geschädigt werden.“

23. Dem § 95a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Bewilligung der Aussetzung nicht heimischer Vogelarten hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren.“

24. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „Marder“ durch die Wortfolge „Baum- oder Edel-, Stein- oder Hausmarder“ ersetzt, wird der Beistrich vor dem Wort „Wiesel“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie Habichte“.

25. Im § 97 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für den Fang und die Tötung von Habichten Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

26. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Gebrauch“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

27. Im § 99 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „das Wild“ durch die Wortfolge „jagdbares Haarwild und jagdbares Federwild außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit“ ersetzt.

28. Im § 101 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „von den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „vom Wild“ ersetzt.
29. Im § 103 wird die Wortfolge „ausgebrochene jagdbare Tiere“ durch die Wortfolge „ausgebrochenes Wild“ ersetzt.
30. § 124 erhält die Überschrift „Übereinkommen über Schadenersatz, Geltendmachung“.
31. Im § 136 Abs. 1 wird die Wortfolge „geschützter jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „geschützten Wildes“ ersetzt.
32. Dem § 140 werden folgende Z. 4 bis 7 angefügt:
- „4. Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S 3 (CELEX 381L0854).
 5. Richtlinie 86/122/EWG des Rates vom 8. April 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 100 vom 16. April 1986, S 22 (CELEX 386L0122).
 6. Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S 41 (CELEX 391L0244).
 7. Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S 9 (CELEX 394L0024).“